

Vereinssatzung

(Stand: 03.10.2023)

Satzung Interessengemeinschaft Schäferei Rüdersdorf e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Schäferei Rüdersdorf e. V.“ mit Sitz in 15562 Rüdersdorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützige Zweckbestimmung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Unterpunkte des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 Absatz 2 der Abgabenordnung:

- Die Förderung der Erziehung, und Bildung;
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes,
- die Förderung des Tierschutzes;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- die Förderung der Tierzucht und des traditionellen Brauchtums.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Aufbau und Unterhalt einer Herde traditioneller Schaf- und Ziegenrassen sowie weiteren Nutztieren zum Erhalt der historischen Schäferei in Rüdersdorf und Einsatz in der Heimat- und Landschaftspflege.
- Vermittlung des artgerechten Umgangs mit und des ökologischen Einsatzes von Nutztieren, insbesondere Schafe und Ziegen, für alle Alters- und Zielgruppen in öffentlichen Veranstaltungen und Schulungen.
- Förderung von Naturerfahrungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Form von umwelt- und naturpädagogischen Aktivitäten.
- Vermittlung der Geschichte, Rolle und Bedeutung traditioneller Wanderschäferei in Rüdersdorf und Brandenburg.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V., Neue Chaussee 6, 14550 Groß Kreutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - **Stimmberechtigte Mitglieder**
Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder. Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - **Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)**
Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit, Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
 - **Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)**
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße für den Zweck des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.
- (2) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Projekten und Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Es sei denn eine Befreiung des Mitgliedsbeitrages wird beschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe einzuhalten und die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

- Ihre Aktivitäten so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entsprechen.
- Die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten, sofern eine Beitragspflicht besteht (Details regelt die Beitragsordnung).

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines stimmberechtigten Mitgliedes endet
 - mit dem Tod des Mitglieds.
 - durch Austritt. Die Erklärung zum Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform.
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
 - mit dem Tode, bei juristischen Personen mit der Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung.
 - durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann.
 - durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlung.
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitgliedschaft endet
 - mit dem Tode.
 - durch Kündigung der Ehrenmitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein erklärt werden kann.
 - durch Ausschluss aus dem Verein wegen groben Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder. Ein Einspruch gegen diese Entscheidung ist nicht möglich.
- (4) Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Struktur und Organe des Vereins

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder virtuell über geeignete Medien stattfinden. Bei Bedarf können Mitglieder sich auch virtuell der Mitgliederversammlung zuschalten und sind ebenso antrags- und stimmberechtigt. Die Übertragung der Stimme an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist in Form einer Vollmacht möglich. Die Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagungsordnung ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus per Post oder E-Mail bekannt zu geben. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine Mehrheit der erschienenen oder virtuell zugeschalteten Mitglieder. Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit und ist funktionsgebunden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von der Versammlungsleitung und der mit der Protokollführung betrauten Person zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzende*r
 - 2. Vorsitzende*r
 - Hauptkassierer*in
- (5) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche berufen. Die Obleute haben Stimmrecht in allen ihre Aufgabengebiete betreffenden Fragen.
- (6) Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- (7) Der Vorstand organisiert auf der Grundlage der Satzung die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzierung des Vereins

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die jeweilige Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung zu hinterlegen. Der Beitrag ist bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entrichten.
- (3) Bei Beitragsrückständen ruhen die Rechte des Mitgliedes. Bei mehr als 3 Monate Beitragsrückstand kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Kommission durchgeführt.
- (2) Das Ergebnis der Revision ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Rüdersdorf, 03.10.2023